

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 1. März 1996

7. Stück

18. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Feber 1996 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages

18. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Feber 1996 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages

§ 1

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, wird kundgemacht:

Auf Grund des Ergebnisses der Ordentlichen Volkszählung vom 15. Mai 1991 entfällt auf die im § 2 Abs. 2 LTWO 1995 angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis	Gebiete	Mandate
Wahlkreis 1	politischer Bezirk Neusiedl am See	7 Mandate
Wahlkreis 2	Freistädte Eisenstadt und Rust sowie politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung	6 Mandate
Wahlkreis 3	politischer Bezirk Mattersburg	5 Mandate
Wahlkreis 4	politischer Bezirk Oberpullendorf	5 Mandate
Wahlkreis 5	politischer Bezirk Oberwart	7 Mandate
Wahlkreis 6	politischer Bezirk Güssing	4 Mandate
Wahlkreis 7	politischer Bezirk Jennersdorf	2 Mandate

§ 2

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

Der Landeshauptmann:
Stix